

Februar 2026

Info-Flash

Mehrwertsteuer – Bezugsteuer

Die Mehrwertsteuer wird auf drei unterschiedliche Arten erhoben. Zwei Erhebungsformen sind allgemein bekannt: einerseits die Inlandsteuer, die auf im Inland erbrachten steuerpflichtigen Leistungen anfällt und andererseits die Einfuhrsteuer, welche bei der Einfuhr von Waren ins Inland erhoben wird.

Oft in Vergessenheit gerät die dritte Erhebungsform, **die Bezugsteuer**. Diese ist namentlich zu entrichten, wenn ein inländischer Empfänger eine bestimmte (siehe unten) Dienstleistung von einem ausländischen, im Inland nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterstehenden, Unternehmen erwirbt. Bei der Bezugsteuer hat der Erwerber der Leistung die Steuer zu entrichten. Diese Pflicht kann nahezu jede natürliche oder juristische Person betreffen: Unternehmen (und zwar auch solche, die für die Inlandsteuer nicht mehrwertsteuerpflichtig sind), Gemeinwesen, (gemeinnützige) Institutionen wie Vereine und Stiftungen, aber auch Privatpersonen. Allerdings: ist die Mehrwertsteuerpflicht nicht ohnehin gegeben, beginnt die Abrechnungspflicht erst, wenn in einem Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000.00 der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erworben wurden.

OBERSON ABELS SA
www.obersonabels.com

Avocats · Attorneys-at-law

Der Bezugsteuer unterliegen namentlich Dienstleistungen ausländischer Unternehmen, die in der Schweiz nicht mehrwertsteuerlich registriert sind, wie **Personalvermittlung, Beratung, Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Anwaltshonorare usw.** Darüber hinaus können auch Arbeiten an inländischen Immobilien (z. B. **Gartenarbeiten, Schreinerarbeiten, Malerarbeiten usw.**), die von ausländischen Unternehmen ausgeführt werden, in den Anwendungsbereich der Bezugsteuer fallen. Hier gilt eine wichtige Ausnahme: falls der ausländische Unternehmer den Wert der ausgeführten Arbeiten bereits bei der Einfuhr über die Einfuhrsteuer deklariert hat, muss die Bezugsteuer nicht abgerechnet werden.

Auch im Zusammenhang mit der Bezugsteuer ist es wichtig daran zu erinnern, dass die Mehrwertsteuer nach dem Prinzip der Selbstdeklaration erhoben wird. Das bedeutet, dass es die Aufgabe aller Leistungsempfänger ist, jährlich zu prüfen, ob sie sich spontan bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden und die Bezugsteuer deklarieren und entrichten müssen. Für alle Personen, die nicht bei der Inlandsteuer steuerpflichtig sind, läuft diese Frist jeweils am 28. Februar des Folgejahres aus.

In der Praxis stellen wir fest, dass die **Bezugsteuer vermehrt im Fokus der Steuerverwaltung steht**, insbesondere bei Mehrwertsteuerkontrollen. Gleichzeitig nehmen wir auch eine **Verschärfung der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung**

Februar 2026

Info-Flash

wahr. Falls der steuerpflichtige Empfänger der Bezugsteuer den Mehrwertsteuerbetrag nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist deklariert und entrichtet hat, besteht das Risiko einer Nachzahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer für den noch nicht verjährten Zeitraum (in der Regel 5 Jahre) zuzüglich Verzugszinsen (4 % pro Jahr von 2021 bis 2023, 4,75 % im Jahr 2024, 4,5 % im Jahr 2025 und 4 % seit dem 1. Januar 2026). Weiter kann das Risiko einer Busse wegen Steuerhinterziehung nicht ausgeschlossen werden.

Haben Sie offene Fragen zu diesem Thema? Sie können sich entweder an Ihre üblichen Ansprechpartner bei OBERSON ABELS SA oder an unser Mehrwertsteuerteam wenden.

Ihre Ansprechpartner für Mehrwertsteuerfragen bei OBERSON ABELS SA

Diego Clavadetscher
dclavadetscher@obersonabels.com
T +41 58 258 86 60



Pierre-Marie Glauser
pmglauser@obersonabels.com
T +41 58 258 86 00



Alexandra Pillonel
apillonel@obersonabels.com
T +41 58 258 88 88



Anne Tissot Benedetto
atissot@obersonabels.com
T +41 58 258 86 00

OBERSON ABELS SA
www.obersonabels.com

Die vorstehenden Informationen sind genereller Natur und stellen keine Rechtsberatung dar. Bei Fragen zu den oben ausgeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.